

P r o t o k o l l

über den

Warenverkehr zwischen der Schweiz und Finnland.

=====

Die beiden Vertragsstaaten sind übereingekommen, die Gültigkeitsdauer des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 28. September 1940, in der abgeänderten Form vom 11. Juni 1946, bis 30. November 1953 zu verlängern.

Die beiden Regierungen werden im gegebenen Zeitpunkt miteinander in Verbindung treten, um die für eine neue Vertragsperiode sich eventuell als notwendig erweisenden Anpassungen vorzunehmen.

Die dem Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland beigefügten Listen No. I und No. II werden durch die beiliegenden Listen ersetzt.

Ausgefertigt in Bern in zwei Exemplaren am 18. Oktober 1952.

Für die schweizerische Regierung

sig. Schaffner

Für die finnische Regierung

sig. Palmroth



L i s t e N o . I

Ausfuhr finnischer Waren nach der Schweiz
vom 1. Dezember 1952 bis 30. November 1953

<u>Warenbezeichnung</u>	<u>Wert in 1000</u> <u>Schweizerfranken</u>
1. Felle und Pelzwaren	P.M.
2. Eier	P.M.
3. Butter	P.M.
4. Geflügel, getötet	50
5. Sämereien (Alopecurus Timothygras)	50
6. Islandmoos	75
7. Gummischeuhe und übrige Gummiwaren	P.M.
8. Schnittholz	2.000
9. Zündhölzer und Holzdraht für Zündhölzer	250
10. Holzspulen	300
11. Sperrholzplatten	800
12. Holzfasерplatten	500
13. Holzschliff	370
14. Papierholz	4.000
15. Zellulose	11.000
16. Karton	800
17. Papier (Kraftpapier, Greaseproofpapier, Sulfitpapier, einseitig glatt)	2.500
18. Kondensatoren-, Karbonroh-, Flugpost- und Zigarettenpapier	900
19. Zellstoffwatte	P.M.
20. Tapeten	P.M.
21. Gekrepptes Natronpapier	300
22. Diverse Papier- und Kartonerzeugnisse	200
23. Asbest, roh, kurzfaserig	25
24. Asbest in Blättern und Tafeln	25
25. Porzellan und Fayence für Haushalt	100
26. Glaswaren	50
27. Eisen- und Stahlerzeugnisse wie Milchseparatoren, Schlösser, Drehbankfutter, Jagdflinten und Kleinkaliberstutzer	50

- 2 -

<u>Warenbezeichnung</u>	<u>Wert in 1000 Schweizerfranken</u>
28. Birkenteer	P.M.
29. Spezialstähle	500
30. Diverse Waren, darunter Messgeräte und Sportgeräte	300

L i s t e N o . I I .

Ausfuhr schweizerischer Waren nach Finland
von 1. Dezember 1952 bis 30. November 1953.

<u>Nr.</u>	<u>Warenbezeichnung</u>	<u>Wert in 1000</u> <u>Schweizerfranken</u>
<u>I. Textilien</u>		
a) <u>Garne</u>		2.000
+ 1	Kunstseidengarne und -zwirne in Industrie-Aufmachung	1.000
+ 2	Seiden- und Kunstseidengarne in Detailaufmachung (Nähseide)	250
+ 3	Baumwollgarne und -zwirne aller Art	400
+ 4	übrige Garne (Seidengarne in Industrie- Aufmachung, Zellwoll-, Schappe- und Cordonnetgarne, Wollgarne al- ler Art, Leinen- und Hanfgarne)	350
b) <u>Gewebe</u>		1.900
5	Filztücher aus Wolle für die Papierindustrie	700
6	Seidenbeutel Tuch	150
+ 7	übrige Gewebe aller Art	1.050
c) <u>Uebrige Textilien</u>		1.225
+ 8	Konfektions-, Wirk- und Strickwaren (inkl. Strümpfe)	300
9	Wollwatteline	125
+ 10	verschiedene andere Textilien (darun- ter Hutgeflechte und -stumpen)	800
<u>II. Maschinen, Fahrzeuge, Apparate u. Instrumente</u>		9.450
11	Elektrische Maschinen und Apparate, einschliesslich Rundfunksender	6.550
12	Präzisions- und andere Instrumente	400
13	übrige Maschinen, Fahrzeuge und Apparate sowie Dieselmotoren	2.500

- 2 -

Nr.	Warenbezeichnung	<u>Wert in 1000 Schweizerfranken</u>
	<u>III. Uhren, Uhrenteile, Uhrmacherwerkzeuge</u>	2.000
+ 14	Uhren, Wecker und Uhrenteile	1.850
+ 15	Uhrmacherwerkzeuge	150
	<u>IV. Chemische und pharmazeutische Produkte</u>	3.750
16	Anilinfarben	1.000
17	pharmazeutische Produkte	2.000
18	übrige Chemikalien (Hilfsstoffe für die Textil-, Leder- und Papierindustrie, Agro-chemische Produkte und Schädlingsbekämpfungsmittel, sowie übrige chemische Erzeugnisse, einschliesslich Essenzen für die Parfümindustrie, Weichmacher, Farben, Lacke, Email, Leim und Gelatine)	750
	<u>V. Uebrige Waren</u>	4.675
+ 19	Frischobst und Obstprodukte (Pektin, Apfelpulpe, Obstsaft-Konzentrat usw.)	300
+ 20	Schreib-, Rechen- und Frankiermaschinen (darunter Registrierkassen)	375
+ 21	zahnärztliche Bedarfsartikel und künstliche Zähne	200
+ 22	Kunsthharze, Kunststoffe, Kunsthorn, Zelluloid und Erzeugnisse daraus, darunter auch Kunstharzfolien	300
23	Aluminium roh, Aluminiumlegierungen und Fabrikate daraus, inkl. Aluminiumfolien	250
24	Kugel- und Rollenlager aus Stahl	100
25	Graphitelektroden	550
+ 26	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Filme usw.	200
	Diverse Waren:	
27	in finnischer Verwaltung	1.200
+ 28	in schweizerischer Verwaltung	1.200

Der Vorsitzende
der schweizerischen Delegation

Bern, den 18. Oktober 1952.

Vertraulich

Brief Nr. 1.

Herr Vorsitzender,

Im Anschluss an das heute unterzeichnete Protokoll über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 18. Oktober 1952 beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen:

1. Es besteht Einverständnis darüber, dass, sofern der schweizerische Markt sich für irgendeine in der Liste No. I aufgeführte finnische Ware nicht im erwähnten Umfange als aufnahmefähig erweisen sollte, finnischerseits im Interesse der Erreichung des vorgesehenen Volumens alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um der Schweiz in entsprechendem Ausmasse andere Waren (einschliesslich der in Liste No. I erwähnten) zu liefern, soweit hiefür der schweizerische Markt aufnahmefähig ist.

2. In der Preisgestaltung werden gegenseitig alle Anstrengungen unternommen, um den vorgesehenen Warenaustausch zu fördern.

3. Insoweit die Kontingente der Liste No. II des Abkommens vom 24. August 1951 (inkl. des Zusatzprotokolls vom 11. Januar 1952 + Zusatz von 20 %) nicht ausgenützt worden sind, verfallen sie auf den 30. November 1952.

4. Die Einfuhr finnischer Eier und Butter in die Schweiz erfolgt gegebenenfalls wie bisher im Rahmen von Reziprozitätsgeschäften gegen die Lieferung schweizerischer Waren; solche zusätzliche Lieferungen nach Finnland werden dabei auf die in Liste

An den
Vorsitzenden der finnischen Delegation
Herrn Generalkonsul G. Palmroth,

z.Zt. in B e r n .

- 2 -

No. II festgesetzten Kontingente nicht angerechnet.

5. Die in Liste No. II (Ausfuhr schweizerischer Waren nach Finnland) festgesetzten neuen Kontingente werden vorderhand im Umfange von 50 % zur Ausnützung freigegeben. Ueber die Ausnützung der restlichen Quote von 50 % erfolgt zu gegebener Zeit eine gegenseitige Verständigung.

6. Die in Liste No. II (Ausfuhr schweizerischer Waren nach Finnland) mit einem + bezeichneten Kontingente werden von der Schweiz verwaltet. Den schweizerischen Exporteuren werden von den zuständigen schweizerischen Kontingentsverwaltungsstellen im Rahmen der jeweils verfügbaren Quote Kontingente zugeteilt. Auf Grund dieser Kontingente werden den schweizerischen Exporteuren die betreffenden Proformafakturen visiert. Die finnischen Behörden erteilen die Importlizenzen auf Grund der visierten Proformafaktura.

Alle übrigen Kontingente der Liste No. II werden von Finnland verwaltet. Schweizerischerseits werden Kontingentsbescheinigungen auf Grund der finnischen Importlizenzen ausgestellt.

Die Aufteilung des in Liste No. II festgesetzten Kontingentes für übrige Maschinen, Fahrzeuge und Apparate sowie Dieselmotoren (Nr. 13) erfolgt im beidseitigen Einvernehmen zwischen den finnischen und schweizerischen Behörden.

Ueber die Aufteilung des Kontingentes No. 22 (Kunsthharze, Kunststoffe, Kunsthorn, Zelluloid usw.) werden die schweizerischen die finnischen Behörden vorgängig der Zuteilung der Kontingente an die schweizerischen Exporteure unterrichten.

7. Finnischerseits wird der Schweiz das uneingeschränkte Recht eingeräumt, über die Aufteilung des in schweizerischer Verwaltung stehenden Kontingents für "Diverse Waren" (Nr. 28) in Höhe von total Fr. 1'200'000.-- zu bestimmen; finnischerseits erklärt man sich damit einverstanden, die von der Schweiz in loyaler Weise zugeteilten Quoten für solche Waren in allen Fällen durch die Erteilung von Einfuhrlicenzen zu honorieren, sofern die betreffenden

- 3 -

Waren in Finnland nicht überhaupt von der Einfuhr aus den westeuropäischen Ländern ausgeschlossen sind.

8. Um das gute Funktionieren des heute unterzeichneten Protokolls zu gewährleisten, wird eine gemischte Regierungskommission bestellt, die auf das Begehren einer der vertragschliessenden Parteien zusammentritt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Schaffner

Der Vorsitzende
der finnischen Delegation

Bern, den 18. Oktober 1952

Vertraulich

Brief Nr. 1.

Herr Vorsitzender,

Mit Brief von heutigem Datum haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

"Im Anschluss an das heute unterzeichnete Protokoll über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 18. Oktober 1952 beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen:

1. Es besteht Einverständnis darüber, dass, sofern der schweizerische Markt sich für irgendeine in der Liste No. I aufgeführte finnische Ware nicht im erwähnten Umfange als aufnahmefähig erweisen sollte, finnischerseits im Interesse der Erreichung des vorgesehenen Volumens alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um der Schweiz in entsprechendem Ausmasse andere Waren (einschliesslich der in Liste No. I erwähnten) zu liefern, soweit hiefür der schweizerische Markt aufnahmefähig ist.

2. In der Preisgestaltung werden gegenseitig alle Anstrengungen unternommen, um den vorgesehenen Warenaustausch zu fördern.

3. Insoweit die Kontingente der Liste No. II des Abkommens vom 24. August 1951 (inkl. des Zusatzprotokolls vom 11. Januar 1952 + Zusatz von 20 %) nicht ausgenützt worden sind, verfallen sie auf den 30. November 1952.

4. Die Einfuhr finnischer Eier und Butter in die Schweiz erfolgt gegebenenfalls wie bisher im Rahmen von Reziprozitätsgeschäften gegen die Lieferung schweizerischer Waren; solche zusätzliche Lieferungen nach Finnland werden dabei auf die in Liste No. II festgesetzten Kontingente nicht angerechnet.

5. Die in Liste No. II (Ausfuhr schweizerischer Waren nach Finnland) festgesetzten neuen Kontingente werden vorderhand im Umfange von 50 % zur Ausnützung freigegeben. Ueber die Ausnützung der restlichen Quote von 50 % erfolgt zu gegebener Zeit eine gegenseitige Verständigung.

./.

An den
Vorsitzenden der schweizerischen Delegation
Herrn Fürsprech H. Schaffner,

B E R N .

- 2 -

6. Die in Liste No. II (Ausfuhr schweizerischer Waren nach Finnland) mit einem + bezeichneten Kontingente werden von der Schweiz verwaltet. Den schweizerischen Exporteuren werden von den zuständigen schweizerischen Kontingentsverwaltungsstellen im Rahmen der jeweils verfügbaren Quote Kontingente zugeteilt. Auf Grund dieser Kontingente werden den schweizerischen Exporteuren die betreffenden Proformafakturen visiert. Die finnischen Behörden erteilen die Importlizenzen auf Grund der visierten Proformafaktura.

Alle übrigen Kontingente der Liste No. II werden von Finnland verwaltet. Schweizerischerseits werden Kontingentsbescheinigungen auf Grund der finnischen Importlizenzen ausgestellt.

Die Aufteilung des in Liste No. II festgesetzten Kontingentes für übrige Maschinen, Fahrzeuge und Apparate sowie Dieselmotoren (Nr. 13) erfolgt im beidseitigen Einvernehmen zwischen den finnischen und schweizerischen Behörden.

Ueber die Aufteilung des Kontingentes Nr. 22 (Kunsthharze, Kunststoffe, Kunsthorn, Zelluloid usw.) werden die schweizerischen die finnischen Behörden vorgängig der Zuteilung der Kontingente an die schweizerischen Exporteure unterrichten.

7. Finnischerseits wird der Schweiz das uneingeschränkte Recht eingeräumt, über die Aufteilung des in schweizerischer Verwaltung stehenden Kontingents für "Diverse Waren" (Nr. 28) in Höhe von total Fr 1'200'000.-- zu bestimmen; finnischerseits erklärt man sich damit einverstanden, die von der Schweiz in loyaler Weise zugeteilten Quoten für solche Waren in allen Fällen durch die Erteilung von Einfuhrlicenzen zu honorieren, sofern die betreffenden Waren in Finnland nicht überhaupt von der Einfuhr aus den westeuropäischen Ländern ausgeschlossen sind.

8. Um das gute Funktionieren des heute unterzeichneten Protokolls zu gewährleisten, wird eine gemischte Regierungskommission bestellt, die auf das Begehren einer der vertragsschliessenden Parteien zusammentritt".

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der finnischen Regierung mit vorstehendem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Palmroth

Der Vorsitzende
der schweizerischen Delegation

Bern, den 18. Oktober 1952.

Vertraulich

Brief Nr. 2.

Herr Vorsitzender,

Im Anschluss an das heute unterzeichnete Protokoll über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 18. Oktober 1952 beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen:

1. Der schweizerische Gesamtbedarf an Papierholz übersteigt den im Warenabkommen vorgesehenen Anteil von 4 Millionen Franken. Die benötigte Quantität wird von der schweizerischen Papierholz verarbeitenden Industrie auf 200'000 Raummeter veranschlagt.
2. Finnischerseits ist man bereit, über das in der Liste I vorgesehene Papierholzkontingent hinaus zu gehen und der Schweiz bis zu 200'000 Raummeter zu liefern. Der über das Kontingent der Liste I hinausgehende Betrag (schätzungsweise 6 Millionen Franken) dient als Ausgleich für die in der abgelaufenen Vertragsperiode erfolgten Kontingentsüberschreitungen für Maschinen, Aluminium und Chemikalien (Kontingente Nrn. 14, 18 und 24).
3. Schweizerischerseits wird auf eine Anrechnung dieser Kontingentsüberzüge auf das neue Warenabkommen ausdrücklich verzichtet. Damit erhält Finnland für die zusätzlichen Papierholzlieferungen eine vergrösserte Bezugsmöglichkeit an dringlich benötigten Waren der vorgenannten Kategorien.
4. Sollte sich ein 10 Millionen Franken übersteigender Erlös aus dem Verkauf von Papierholz ergeben, so würde dieser Mehrerlös

An den
Vorsitzenden der finnischen Delegation
Herrn Generalkonsul G. Palmroth,

z.Zt. in B e r n .

- 2 -

Finnland für den Ankauf von schweizerischen Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Instrumenten sowie Dieselmotoren nach freier Wahl zur Verfügung gestellt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Schaffner

Der Vorsitzende
der finnischen Delegation

Bern, den 18. Oktober 1952.

Vertraulich

Brief Nr. 2.

Herr Vorsitzender,

Mit Brief von heutigem Datum haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

"Im Anschluss an das heute unterzeichnete Protokoll über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 18. Oktober 1952 beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen:

1. Der schweizerische Gesamtbedarf an Papierholz übersteigt den im Warenabkommen vorgesehenen Anteil von 4 Millionen Franken. Die benötigte Quantität wird von der schweizerischen Papierholz verarbeitenden Industrie auf 200'000 Raummeter veranschlagt.
2. Finnischerseits ist man bereit, über das in der Liste I vorgesehene Papierholzkontingent hinaus zu gehen und der Schweiz bis zu 200'000 Raummeter zu liefern. Der über das Kontingent der Liste I hinausgehende Betrag (schätzungsweise 6 Millionen Franken) dient als Ausgleich für die in der abgelaufenen Vertragsperiode erfolgten Kontingentsüberschreitungen für Maschinen, Aluminium und Chemikalien (Kontingente Nrn. 14, 18 und 24).
3. Schweizerischerseits wird auf eine Anrechnung dieser Kontingentsüberzüge auf das neue Warenabkommen ausdrücklich verzichtet. Damit erhält Finnland für die zusätzlichen Papierholzlieferungen eine vergrösserte Bezugsmöglichkeit an dringlich benötigten Waren der vorgenannten Kategorien.
4. Sollte sich ein 10 Millionen Franken übersteigender Erlös aus dem Verkauf von Papierholz ergeben, so würde dieser Mehrerlös Finnland für den Ankauf von schweizerischen Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Instrumenten sowie Dieselmotoren nach freier Wahl zur Verfügung gestellt.

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der finnischen Regierung mit vorstehendem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Palmroth

An den
Vorsitzenden der schweizerischen Delegation
Herrn Fürsprech H. Schaffner,

52/137

B e r n .

Der Vorsitzende
der schweizerischen Delegation

Bern, den 18. Oktober 1952.

Vertraulich

Brief Nr. 3.

Herr Vorsitzender,

Im Anschluss an das heute unterzeichnete Protokoll über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 18. Oktober 1952 beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass wir über folgende Punkte übereingekommen sind:

1. Finanzzahlungen (Vermögenserträge aller Art, vertragliche Amortisationen, Kapitalzahlungen in Härtefällen) können über das finnisch-schweizerische Abkommen vom 28. September 1940 erfolgen zugunsten von schweizerischen Finanzgläubigern, d.h. von natürlichen Personen mit tatsächlichem und dauerndem Aufenthalt in der Schweiz und zugunsten von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, an denen vorwiegend schweizerische wirtschaftliche Interessen bestehen.

Sowohl die Finlands Bank als auch die Schweizerische Verrechnungsstelle behalten sich vor, Ueberweisungen von Finnland nach der Schweiz zugunsten eines einzelnen Finanzgläubigers nichtschweizerischer Staatszugehörigkeit zu beschränken.

2. Finanzzahlungen von Finnland nach der Schweiz werden nur dann zur Ueberweisung zugelassen, wenn sie aus schweizerischen Finanzforderungen in Finnland herrühren; als solche gelten Finanzforderungen, die bereits am 1. Januar 1952 und seither ununterbrochen im Eigentum schweizerischer Finanzgläubiger gemäss Ziff. 1 hievor waren oder die nach diesem Datum durch Umlagerung innerhalb Finnlands erworben wurden.

Der in Absatz 1 genannte Stichtag findet keine Anwendung auf Finanzforderungen, die von einem schweizerischen

An den
Vorsitzenden der finnischen Delegation
Herrn Generalkonsul G. Palmroth,

z.Zt. in B e r n

- 2 -

Finanzgläubiger im Erbgang von einer in Finnland verstorbenen Person oder durch Heirat mit einer vorher in Finnland domiziliierten Person erworben wurden.

Im Einvernehmen zwischen der Finlands Bank und der Schweizerischen Verrechnungsstelle können auch andere Finanzforderungen als schweizerisch anerkannt werden.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Fälle, in denen einem schweizerischen Finanzgläubiger die Nutzniessung von Finanzforderungen in Finnland zusteht.

3. Als vertragliche Amortisationen im Sinne von Ziff. 1 hievor gelten über einen längeren Zeitraum gestaffelte Teilrückzahlungen von Kapital, die gemäss den bei der ursprünglichen Kapitalhingabe getroffenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

4. Soweit durch obige Bestimmungen Finanzaufzahlungen von Finnland nach der Schweiz neu transferierbar werden, gilt die Ueberweisungsberechtigung für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 1951 fällig wurden. Ueber den eventuellen Transfer früherer Fälligkeiten verständigen sich die Finlands Bank und die Schweizerische Verrechnungsstelle.

5. Für den Transfer von schweizerischen und finnischen Rückwanderervermögen, von laufenden Arbeitersparnissen von in Finnland tätigen Schweizern und von in der Schweiz tätigen Finnen sowie von Erbschaften, die aus dem einen Lande Staatsangehörigen oder Organisationen des andern Landes anfallen, werden die beiden Notenbanken für die Vertragsperiode vom 1. Dezember 1952 bis 30. November 1953 im Rahmen des Abkommens bis zu einem Maximalbetrage von Fr. 200'000.- die erforderlichen Ueberweisungen zulassen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Schaffner

Der Vorsitzende
der schweizerischen Delegation

Bern, den 18. Oktober 1952.

Streng vertraulich

Brief Nr. 4.

Herr Vorsitzender,

Um einem besonders finnischen Wunsche Rechnung zu tragen, erklärt sich die Schweiz ausnahmsweise und unpräjudizierlich bereit, zulasten des schweizerisch-finnischen Clearings Finnland (Suomen Pankki) auf Abruf einen Betrag von 5 Millionen Schweizerfranken in freien Devisen für sechs Monate zur Verfügung zu stellen.

Finnland verpflichtet sich, die nämliche Summe von 5 Millionen Schweizerfranken spätestens auf 30. April 1953 wiederum in freien Devisen in den schweizerisch-finnischen Clearing zurückzuzahlen.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass sowohl die Auszahlung wie die Rückzahlung des vorgenannten freien Devisenbetrages eine abstrakte, keinen Einreden zugängliche Verpflichtung darstellt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Schaffner

An den
Vorsitzenden der finnischen Delegation
Herrn Generalkonsul G. Palmroth,
z.Zt. in B e r n.

52/137

Der Vorsitzende
der finnischen Delegation

Bern, den 18. Oktober 1952.

Streng vertraulich

Brief Nr. 4.

Herr Vorsitzender,

Mit Brief von heutigem Datum haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

"Um einem besondern finnischen Wunsche Rechnung zu tragen, erklärt sich die Schweiz ausnahmsweise und unpräjudizierlich bereit, zulasten des schweizerisch-finnischen Clearings Finnland (Suomen Pankki) auf Abruf einen Betrag von 5 Millionen Schweizerfranken in freien Devisen für sechs Monate zur Verfügung zu stellen.

Finnland verpflichtet sich, die nämliche Summe von 5 Millionen Schweizerfranken spätestens auf 30. April 1953 wiederum in freien Devisen in den schweizerisch-finnischen Clearing zurückzuzahlen.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass sowohl die Auszahlung wie die Rückzahlung des vorgenannten freien Devisenbetrages eine abstrakte, keinen Einreden zugängliche Verpflichtung darstellt."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der finnischen Regierung mit vorstehendem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Palmroth

An den
Vorsitzenden der schweizerischen Delegation
Herrn Fürsprech H. Schaffner,

52/137

B e r n .